

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Nr. Bezeichnung

- A) Amtliche Bekanntmachungen**
- 74 **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß des "Tag des Eschweiler Karnevals" in der Stadt Eschweiler"**
- 75 **Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Eschweiler**
- 76 **Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler**
- 77 **2. Nachtragssatzung vom 06.10.2001 zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler**
- 78 **Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr) der Stadt Eschweiler über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**
- 79 **Anmeldung der Schulneulinge zu den Grundschulen der Stadt Eschweiler**
- 80 **Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 07.11.2001**
- 81 **Planfeststellung gem. §§ 18 u. 20 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für den Neubau der Schienenstrecke Langerwehe-Weisweiler**

B) Hinweisbekanntmachungen

Impftermin des Kreisgesundheitsamtes Aachen für die Polio-Impfung (Kinderlähmung), Tetanus-Impfung (Wundstarrkrampf) und Diphtherie-Impfung
Vermissten-Suche

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 22
31.10.2001

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Fachbereich Personal, Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
12/Organisation, EDV, Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 42,00 DM jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

74

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlaß des "Tag des Eschweiler Karnevals"
in der Stadt Eschweiler vom 08.10.2001**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1; 16; 24 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) - Ladenschlußgesetz - i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 06. Februar 1973 (GV. NW. S. 66) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GV. NW. S. 360) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623) wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Eschweiler vom 02.10.2001 für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Anlaß

Aus Anlaß des „Tag des Eschweiler Karnevals“ am zweiten Sonntag im November eines jeden Jahres dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen

- (1) Wird von § 1 Gebrauch gemacht, müssen die Verkaufsstellen an dem vorausgehen-

den Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

- (2) Arbeitnehmer, die an einem Sonntag in Verkaufsstellen gem. § 1 dieser Verordnung beschäftigt werden, sind, wenn die Beschäftigung länger als 3 Stunden dauert, an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält oder
 - b) am Sonnabend entgegen § 2 Abs. (1) die Verkaufsstellen länger als 14.00 Uhr offen hält oder
 - c) der Vorschrift des § 2 Abs. (2) über Freizeit oder Ausgleich bei Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonntag zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Höhe der Geldbuße richtet sich
 - a) bei einem Verstoß gegen Abs. (1) Buchst. a) nach § 17 OWiG,
 - b) bei einem Verstoß gegen Abs. (1) Buchst. b) nach § 24 Abs. 2, 2. Halbsatz Ladenschlußgesetz und
 - c) bei einem Verstoß gegen Abs. (1) Buchst. c) nach § 24 Abs. 2, 1. Halbsatz Ladenschlußgesetz.

§ 4 Inkrafttreten/Geltungsdauer

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß des „Tag des Eschweiler Karnevals“ in der Stadt Eschweiler vom 16.09.1985 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, 08.10.2001

Bertram
Bürgermeister

75

**Satzung für die Wochenmärkte
in der Stadt Eschweiler
vom 08.10.2001**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 2 und 4; 8 Abs. 1 und 2; 41 Abs. 1 Buchst. f) und l) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), §§ 67, 69 und 70 der Gewerbeordnung (GewO) in der Neufassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 02.10.2001 für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

Die Satzung gilt für die von der Stadt Eschweiler als öffentliche Einrichtung betriebenen Wochenmärkte.

§ 2

Platz, Zahl und Dauer der Wochenmärkte

- (1) Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz der Wochenmärkte werden von der örtlichen Ordnungsbehörde durch besonderen Verwaltungsakt festgesetzt. Die Festsetzung der Wochenmärkte wird im Amtsblatt der

Stadt Eschweiler bekannt gemacht.

- (2) Soweit die örtliche Ordnungsbehörde in dringenden Fällen vorübergehend einzelne Teile der Festsetzung abweichend regelt, wird dies im Amtsblatt der Stadt Eschweiler öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Standplätze

- (1) Auf den Veranstaltungsflächen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Marktstandes oder Geschäftes auf dem Marktplatz erteilt die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag.
- (3) Die Zuweisung des Standplatzes für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.
- (6) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
 - a) der Standplatz nicht oder nicht in dem zugewiesenen Umfang genutzt wird und dadurch andere Marktstandsbewerber ausgeschlossen sind oder
 - b) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben.
- (7) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die örtliche Ordnungsbehörde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 4

Gegenstand des Marktverkehrs

- (1) Auf den Wochenmärkten der Stadt

Eschweiler dürfen nur die von der örtlichen Ordnungsbehörde entsprechend § 67 der Gewerbeordnung festgesetzten Gegenstände feilgeboten werden.

- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im voraus bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzumelden.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 5

Errichtung der Marktstände

Die Marktstände sind standfest zu errichten. Dabei dürfen weder Bäume noch Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen als Hilfen benutzt werden.

§ 6

Reinhaltung

- (1) Die Veranstaltungsflächen sind jederzeit rein zu halten. Vermeidbare Verschmutzungen sind zu unterlassen. Die Standinhaber sind für die Reinigung der ihnen zugewiesenen Standplätze und der angrenzenden Gänge bis zu deren Mitte verantwortlich.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihrer Reinigungspflicht innerhalb der gesamten Marktzeit ständig nachzukommen und die ihrer Reinigungspflicht unterliegenden Flächen besenrein zu verlassen.
- (3) Abfälle und Kehrzeit sind zu sammeln und vor Schluß der Veranstaltung ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 7

Marktaufsicht

- (1) Die Aufsicht auf den Veranstaltungsflächen obliegt den von der Stadt Eschweiler mit der Durchführung der Marktaufsicht beauftragten Personen (Marktaufsichtspersonal).
- (2) Den Anordnungen des Marktaufsichtspersonals

ist von jedermann Folge zu leisten. Den Aufsichtspersonen ist auf Verlangen jederzeit Zutritt zu den Marktständen zu gewähren. Ferner haben sich die Standinhaber und ihre Bediensteten über ihre Person, ihren Wohnort und ihre Wohnung auszuweisen und die Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung vorzuweisen.

§ 8

Verhalten auf den Veranstaltungsflächen

- (1) Das Verhalten auf den Veranstaltungsflächen und den Zustand ihrer Sachen haben die Standinhaber, deren Bedienstete und die Besucher so einzurichten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, deren Verkauf auf dem Wochenmarkt erlaubt oder beabsichtigt ist,
 - b) Tiere zu schlachten, abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen,
 - c) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

§ 9

Ordnung auf den Veranstaltungsflächen

- (1) Die Aufsichtspersonen sind befugt, Personen, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, zu ermahnen und unter den Voraussetzungen des Abs. 2 von den Veranstaltungsflächen zu verweisen.
- (2) Eine Verweisung von den Veranstaltungsflächen kann nach dieser Satzung gegenüber Personen ausgesprochen werden,
 - a) die den Marktverkehr stören oder
 - b) die wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben.

§ 10

Haftung

- (1) Das Betreten der Veranstaltungsflächen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haf-

tet nur für Schäden, die von ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Haftung für Verstöße gegen die Verkehrssicherungspflicht bleibt unberührt.

- (2) Bei der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren, Geräte oder Fahrzeuge.
- (3) Schäden an der Platzoberfläche, dem Straßenbelag, an städt. Gebäuden oder Anlagen oder sonstigem städt. Eigentum sind durch den Verursacher zu beseitigen. Unterbleibt die Schadensbeseitigung trotz Aufforderung und Fristsetzung, so beseitigt die Stadt den Schaden auf Kosten des Verursachers.

§ 11 Gebührenpflicht

Die Marktbesucher haben für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes Gebühren nach der jeweils gültigen Satzung der Stadt Eschweiler über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte im Stadtgebiet Eschweiler zu entrichten.

§ 12 Nutzung der Standplätze

- (1) Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht früher als 1 Stunde vor Beginn des Wochenmarktes belegt werden. Bei Beginn des Marktes müssen die Marktgegenstände errichtet und die Gegenstände des Wochenmarktes zum Verkauf ausgelegt sein.
- (2) Ist eine Stunde nach Beginn des Wochenmarktes ein Standplatz noch nicht belegt, so kann die Aufsichtsperson über diesen Platz anderweitig verfügen.
- (3) Spätestens um 14.00 Uhr muß der Standplatz völlig geräumt sein. Sollten wichtige Gründe eine frühere Räumung notwendig machen, so ist den entsprechenden Anordnungen der Marktaufsichtsperson Folge zu leisten.
- (4) In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Abs. 1 und 3 zugelassen werden.

§ 13 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtung auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Die Waren sind mit größter Reinlichkeit zu behandeln und auf Tischen oder in Behältern so aufzubewahren, dass sie mindestens 60 cm über dem Erdboden stehen.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben. Die Befestigung der Abdeckungen der Verkaufsstände müssen verkehrssicher sein und dürfen keine überstehenden scharfen Grate, Kanten oder Spitzen aufweisen.
- (4) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (5) Das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen sowie die Verteilung von Werbematerial aller Art oder sonstigen Gegenständen ist unzulässig.

§ 14 Bußgeldvorschrift

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 - a) den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 3 Abs. 1,
 - b) das Räumungsverlangen nach § 3 Abs. 7,
 - c) die Anzeige wegen Kleintierhandel nach § 4 Abs. 2,
 - d) die Beifügung eines Bezugszeugnisses für Pilze oder einer Tagesbescheinigung

- über die Pilzbeschau nach § 4 Abs. 3,
 - e) die Standfestigkeit nach § 5,
 - f) die Reinhaltungspflicht nach § 6,
 - g) die Befugnisse der Marktaufsicht nach § 7 Abs. 2,
 - h) das Verhalten auf den Veranstaltungsflächen nach § 8,
 - i) die Belegung und Räumung der Standplätze nach § 12 Abs. 1 und 3,
 - j) die Verkaufseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 und 3,
 - k) das Anbieten der Ware sowie die Verteilung von Werbegegenständen und sonstiger Werbung nach § 13 Abs. 5,
 - l) das Abstellen von Gegenständen in Gängen und Durchfahrten nach § 13 Abs. 4,
- verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 OWiG. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Satzung für die Wochenmärkte in der Stadt Eschweiler vom 20.06.1994 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 08.10.2001

Bertram
Bürgermeister

76

Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 08.10.2001

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), §§ 6 Abs. 2 Satz 2, 9 Abs. 1 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 02.10.2001 für das Gebiet der Stadt Eschweiler die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

Die Stadt Eschweiler ist Träger einer Rettungswache gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), und nimmt insoweit Aufgaben nach § 9 Abs. 1 RettG NRW wahr.

§ 2 Gegenstand der Gebühr

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Eschweiler nach dem RettG NRW werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer der Einrichtung.
- (2) Sofern Ansprüche der beförderten Person gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, können die Gebühren diesen in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Gebührentarife für die Inanspruchnahme von Rettungs- und Krankentransportwagen

Für den Transport eines Verletzten oder Kranken sowie für notwendige Sonderleistungen werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Absätze (1) bis (4) erhoben:

- (1) Beförderungsgebühren Rettungswagen
 - a) Grundgebühr für die Benutzung eines Rettungswagens ab jeweiligem Standort bis 60 km Fahrstrecke **300,34 €**
 - b) Die Grundgebühr erhöht sich um **1,12 €**
für jeden weiteren angefangenen Kilometer der Fahrstrecke.

- (2) Beförderungsgebühren Krankentransportwagen
 - a) Grundgebühr für die Benutzung eines Krankentransportwagens ab jeweiligem Standort bis 60 km Fahrstrecke **155,72 €**
 - b) Die Grundgebühr erhöht sich um **1,12 €**
für jeden weiteren angefangenen Kilometer der Fahrstrecke.
- (3) Die Festsetzungen der nachfolgend aufgeführten Buchstaben a) und b) gelten sowohl bei der Beförderung mit Rettungswagen als auch bei der Beförderung mit Krankentransportwagen.
 - a) Werden gleichzeitig mehrere Verletzte oder Kranke transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr, für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr berechnet. Die von jeder transportierten Person zu zahlende Gebühr wird in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Personen ergibt.
 - b) Eine Begleitperson wird gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Transport werden Gebühren gemäß Buchst. a) berechnet.
 - c) Für einen bestellten aber nicht benutzten Rettungswagen oder Krankentransportwagen kann eine Gebühr in Höhe von 50 % der in § 4 Abs. 1 Buchst. a) bzw. Abs. 2 Buchst. a) festgesetzten Gebühren erhoben werden.
- (4) Gebühren für Sonderleistungen
Für Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für das Bereithalten eines Rettungswagens ohne Benutzung je Stunde **300,34 €**
 - b) für das Bereithalten eines Krankentransportwagens ohne Benutzung je Stunde **155,72 €**

Neben den Gebühren nach Abs. 1 und 2 fallen für weitere Sonderleistungen nachfolgende Gebühren an:

- c) Wartegeld je angef. Stunde, wenn die Wartezeit länger als 30 Min. dauert **15,34 €**
- d) Desinfektion eines Rettungs- und Krankentransportwagens nach der Beförderung einer mit ansteckender Krankheit behafteten Person oder eines im Fahrzeug Verstorbenen **25,56 €**
- e) Reinigung des Krankentransportwagens im Falle außergewöhnlicher Verschmutzungen **25,56 €**

§ 5

Erhebungsform, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Der Bürgermeister - Öffentliche Ordnung - zieht die Zahlungspflichtigen (§ 3) durch Erteilung eines förmlichen Gebührenbescheides zu den Gebühren heran.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides an die Stadtkasse Eschweiler zu zahlen.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens aufgrund der Neufassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Rettungs- oder Krankentransportfahrzeug bestellt, ohne daß ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Rettungsgesetzes vorliegt.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils

geltenden Fassung.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 OWiG.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung zu. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 03.04.1996 in der Fassung der Bekanntmachung der 4. Nachtragssatzung vom 18.02.2000 - in Kraft getreten am 01.03.2000 - außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

je Hund **123,00 Euro.**

Eschweiler, den 08.10.2001

§ 2

Bertram
Bürgermeister

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Steuersatz für Kampfhunde

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

1. ein sog. Kampfhund gehalten wird

614,00 Euro,

2. zwei oder mehr sog. Kampfhunde gehalten werden

je Hund **767,00 Euro.**

§ 3

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 13.12.1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen-

77

2. Nachtragssatzung **vom 06.10.2001**

zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 13.12.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 02.10.2001 folgende 2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 13.12.1996 beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt auf die Angabe der Steuersätze in Euro geändert:

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird

86,00 Euro,

- b) zwei Hunde gehalten werden

je Hund **105,00 Euro,**

- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden

über der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 6.10.2001

Bertram
Bürgermeister

78

Satzung

über die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr) der Stadt Eschweiler und über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten vom 08.10.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst.f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), i.V.m. § 41 Abs. 2 Ziff. 1 bis 8, Abs. 3 u. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122/SGV. NW. 213) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 02.10.2001 für das Gebiet der Stadt Eschweiler die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt Eschweiler unterhält eine Feuerwehr, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (§ 1 Abs. 1 FSHG).
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Leistungen besteht nicht.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Stadt Eschweiler nach dem FSHG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, sofern nicht in Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Eschweiler erhebt Ersatz der ihr durch Einsätze entstandenen Kosten nach Maßgabe des anliegenden Tarifs zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr) der Stadt Eschweiler
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 - e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren

Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Buchst. d) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

- f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Buchst. g), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder mißbräuchlichen Auslösung war,
- g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- h) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

§ 3 Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Feuerwehr, die über den im FSHG genannten Aufgabenbereich hinausgehen (freiwillige Leistungen), werden nach Maßgabe des anliegenden Tarifs Entgelte erhoben.
- (2) Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen trifft den Veranstalter die Kostenpflicht. Bei der Inanspruchnahme von freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ist der Leistungsnehmer kostenpflichtig.

§ 4 Kostenersatz- und Entgeltberechnung

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes sowie der Entgelte nach dem FSHG bestimmt sich nach dem als Anlage beigefügten Tarif zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr) der Stadt Eschweiler. Der Tarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Kosten und Entgelte werden nach der Zeitdauer bemessen, während der das Personal, das Fahrzeug oder das Gerät von der Feuerwache oder einem anderen Gerätehaus der Feuerwehr abwesend war

(Einsatzzeit).

Dies gilt auch, wenn es aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht zu einer tatsächlichen Leistung kommt oder der zu erwartende Erfolg nicht eingetreten ist.

- (3) Für angefangene Zeiteinheiten (Stunden, Tage) werden die vollen Beträge erhoben.

§ 5 Erhebungsform, Fälligkeit der Gebühren

- (1) Der Bürgermeister zieht die Kostenpflichtigen durch Erteilung eines förmlichen Bescheides zum Kostenersatz und zur Zahlung von Entgelten heran.
- (2) Die Kosten und Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides an die Stadtkasse Eschweiler zu zahlen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Kostenpflichtigen haften der Stadt Eschweiler gesamtschuldnerisch für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die von ihnen selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen schuldhaft verursacht werden.
- (2) Eine Haftung der Stadt Eschweiler für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die sich aus der Benutzung von Geräten ergeben, die die Feuerwehr nicht selbst bedient, ist ausgeschlossen.
- (3) Bei Beschädigungen, Verlust oder verspäteter Rückgabe zur Benutzung überlassener feuerwehreigener Ausrüstungsstücke hat der Gebührenpflichtige den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 7 Freistellung

Die Kostenpflichtigen stellen die Stadt Eschweiler von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen der Feuerwehr zurückzuführen sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr) der Stadt Eschweiler und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 14.12.1990 außer Kraft.

Anlage

Tarif zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr) der Stadt Eschweiler

Tarif-Nr.	Leistung	Kostenersatz/ Entgelt je Stunde
1	<u>Personal</u>	
1.1	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	2,56 €
1.2	Angehörige der hauptamtlichen Feuerwache ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	17,90 €
1.3	<u>Gestellung von Brandsicherheitswachen</u> bei Theaterveranstaltungen und aus sonstigen Anlässen	
1.3.1	je Feuerwehrmann (SB) für die Dauer bis zu 3 Stunden	12,78 €
1.3.2	für jede weitere Stunde je Feuerwehrmann	2,56 €
2	<u>Fahrzeuge</u>	
2.1	Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung bis zu 1600 l/Min.	40,90 €
2.2	Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung über 1600 l/Min.	51,13 €
2.3	Drehleiter DLK 23/12	102,26 €
2.4	Schlauchwagen SW 2000	51,13 €
2.5	Rüstwagen RW 2/Öl	76,69 €
2.6	Gerätewagen GW + LKW	25,56 €

2.7	Meßwagen GW-Mess/GW-G RW 1	51,13 €
2.8	Kommandowagen, Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportwagen	25,56 €

In Tarif-Nr. 2 sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

Nicht enthalten sind

- b) die Personalkosten,
- c) die Kosten für Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver, Kohlensäure, u. a.) und Ölbindemittel, die zu handelsüblichen Preisen berechnet werden;
- d) die Kosten nach Ziff. 3 für den Betrieb bzw. für die Zurverfügungstellung von feuerwehrtechnischem Gerät (ohne Fahrzeug).

3	<u>Feuerwehrtechnisches Gerät</u>	
3.1	Tragkraftspitze (TS)	17,90 €
3.2	Stromaggregat	15,34 €
3.3	Elektropumpe (Tauchpumpe, Öl-Umfüllpumpe)	15,34 €
3.4	Schlaghammer, Trennschleifer	5,11 €
3.5	Motorsäge, Spreitzer, Schere	15,34 €
3.6	Industrie-Sauger	12,78 €
3.7	Schlauchboot	10,23 €
3.8	Pressluftatmer	12,78 €
3.9	Atemschutzmaske	2,56 €
3.10	Tragbare Leitern, je Komplettleiter	5,11 €
3.11	Wasserführende Armaturen (Verteiler, Strahlrohr u. a.)	1,53 €
3.12	Druckschlauch (B und C)	2,56 €
3.13	Saugschlauch, 1 Länge	1,53 €
3.14	Winden, hydraulische Pressen, Greifzug	7,67 €

Die Kosten zu den Ziff. 2 und 3 je Tag betragen das Fünffache der Stundensätze.

- 4 Für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten bei Brandsicherheitswachen werden 5/10 der Gebühren zu Ziff. 2 und 3 je 24 Stunden erhoben.

5 Besondere Leistungen

Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festzusetzenden Kosten/Entgelte erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 08.10.2001

Bertram
Bürgermeister

79

Anmeldetermin: 20.11.2001

Bekanntmachung

Anmeldung der Schulneulinge zu den Grundschulen der Stadt Eschweiler

Nach dem Schulpflichtgesetz werden alle Kinder, die in der Zeit vom 01.07.1995 - 30.06.1996 geboren sind, schulpflichtig. Diese Kinder sind für das am 01.08.2002 beginnende Schuljahr zu den nachstehend aufgeführten Anmeldeterminen bei der jeweils zuständigen Grundschule anzumelden. Die zuständigen Grundschulen sind:

- a) die für den jeweiligen Schulbezirk zuständige katholische Grundschule,
- b) die Evangelische Grundschule Eschweiler-Stadtmitte,
- c) die Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler-Weisweiler.

Bei den Schulen zu b) und c) handelt es sich um Schulen, die als Schulbezirk jeweils das gesamte Stadtgebiet umfassen.

Die Erziehungsberechtigten der bei der städt. Einwohnermeldeabteilung erfassten schulpflichtig werdenden Kinder haben in den letzten Tagen eine besondere Benachrichtigung über die Anmeldung ihrer Kinder erhalten, aus der die für die jeweilige Wohnung zuständigen Grundschulen ersichtlich sind.

Schulart und Anschrift

Anmeldezeiten

a) Kath. Grundschule:

Berggrath, Weierstr. 13 Schulleiterin Frau Ahrens Tel. 38185	nach Terminvereinbarung
Bohl, Bohler Str. 92 Schulleiter Herr Leclair Tel. 38088	08.00 - 12.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr
Dürwiß, K.-Adenauer-Str.18 Schulleiter Herr Wolter Tel. 53591	08.00 - 12.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr
Eduard-Mörke-Schule Eduard-Mörke-Str. 15 Schulleiter Herr Meuter Tel. 3922	08.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr
Kinzweiler, Am Maxweiher 15 Schulleiter Herr Schnitzler Tel. 27160	08.00 - 12.00 Uhr und 17.00 - 18.00 Uhr
Röhe, Erfstr. 38 Schulleiterin Frau Norbistrath Tel. 3995	10.00 - 12.30 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
Röthgen, Karlstr. 40 Schulleiter Herr Koerfer Tel. 38443	08.00 - 12.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr

Stadtmitte, Grüner Weg 3 08.00 - 12.30 Uhr
Schulleiter Herr Küpper und
Tel. 27741 16.00 - 18.00 Uhr

Stich, Stich 60 08.30 - 14.00 Uhr
Schulleiter Herr Cremer
Tel. 38011

b) Evgl. Grundschule:

Stadtmitte, Jahnstr. 21 08.00 - 12.00 Uhr
Schulleiterin
Frau Ganser und
Tel. 35320 16.00 - 18.00 Uhr

c) Gemeinschaftsgrundschule:

Weisweiler,
Auf dem Driesch 28 08.00 - 15.00 Uhr
Schulleiter Herr Schain
Tel. 65277

Zur Anmeldung ist das Familienstammbuch bzw. eine Geburtsurkunde des anzumeldenden Kindes oder der Personalausweis mitzubringen.

Nähere Auskünfte erteilen die Leiter der Grundschulen sowie die Dienststelle Schulen, Kultur und Sport der Stadt Eschweiler, Tel. 71220 oder 71570.

Eschweiler, 15.10.2001

Bertram
Bürgermeister

80

Am Mittwoch, 07. November 2001, 18.30 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler im Rathaus, Ratssaal, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

A 1) Fragestunde für Einwohner

A 2) Genehmigung einer Niederschrift

A 3) Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss und in der AG Kinderspielplätze und Jugendtreffpunkte
Schreiben des Ortsverbandes Eschweiler des Deutschen Kinderschutzbundes vom 08.10.2001

A 4) 5. Fortschreibung zum Haushaltssicherungskonzept der Stadt Eschweiler für den Planungszeitraum 1996 - 2001;

hier: Beitrittsbeschluss des Rates zur Genehmigung des Landrats des Kreises Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde

A 5) Jahresabschluss des Stadtbetriebes Eschweiler zum 31.12.2000

A 6) Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

A 7) Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung

A 8) Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler

A 9) Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler

A 10) Erlaß der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung)

A 11) Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Eschweiler
- Umstellung auf den Euro -

A 12) Neufassung der Gebührenordnung für die öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler;
hier: Umstellung auf den Euro

A 13) Neufestsetzung der Benutzungsentgelte für die Festhallen sowie für die Einrichtungen von Schulen und Sportanlagen;
hier: Umstellung auf den Euro

A 14) Festsetzung von Benutzungsentgelten

für die Fremdnutzung von Räumlichkeiten im Eschweiler Rathaus

A 15) Planungsangelegenheiten

A 15.1 Bebauungsplan 240 - Rad- und Fußwegeverbindung Ringofen/Burgstraße -;

hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss

A 15.2 Bebauungsplan 245 - Hainbuchenweg -;

hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss

A 15.3 Bebauungsplan Nr. 92 -Akazienhain-;
hier: Ergebnis der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Beschluss der öffentlichen Auslegung

A 16) Parkraumkonzept im Innenstadtbereich

A 17) Initiativkreis Bördenlandschaft; Beitrittsbeschluss

A 18) Widmung der Erschließungsanlage „Auf den Hufen“ - Stichstraße zur historischen Straße Auf den Hufen -

A 19) Lokale Agenda - Beitritt zur Charta von Aalborg;

hier: Antrag des „Runden Tisches - Lokale Agenda“ über den Verein „Zukunftsfähiges Eschweiler - Lokale Agenda 21“ vom 21.09.2001 (Anlage 1)

A 20) Anfragen und Mitteilungen

A 20.1 Kenntnissnahme über die Leistung von Ausgaben im Einzelfall zwischen 50.000,00 DM und 100.000,00 DM im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung, für die Mittel im Haushaltsentwurf 2001 nicht bzw. nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung standen

A 20.2 Finanzangelegenheit Koch

A 20.3 Gründung eines Zweckverbandes

B) Nichtöffentlicher Teil

B 1) Kindertagesstätte in Eschweiler-Dürwiß nach Schließung der Kath. Tageseinrichtung für Kinder Maria-Königin

B 2) Ausführung von Kanal- und Straßenbauarbeiten im Stadtteil Eschweiler-Dürwiß

B 3) Übernahme einer Ausfallbürgschaft

B 4) Grundstücksangelegenheiten

B 4.1 Rückerwerb eines Gewerbegrundstückes

B 4.2 Verkauf von Baugrundstücken

B 4.3 Verkauf bzw. Tausch von landwirtschaftlichen Grundstücken

B 5) Personalangelegenheiten

B 5.1 Gewährung von Bedienstetendarlehen

B 6) Anfragen und Mitteilungen

B 6.1 Situation VABW

B 6.2 Neuorganisation des Kommunalen Ordnungsdienstes

Eschweiler, 26.10.2001

Bertram
Bürgermeister

81

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung gem. §§ 18 und 20 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für

den Neubau der Schienenstrecke Langerwehe - Weisweiler auf einer Länge von 2,4

km zwischen den Bahnhöfen Langerwehe und Eschweiler - Weisweiler

Antragstellerin ist die Euregio Verkehrsschiennennetz (EVS) GmbH.

Kurzbeschreibung der Baumaßnahme

Die EVS GmbH plant den Neubau des o.a Streckenabschnittes im Rahmen der Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs im Aachener Verkehrsverbund.

Die Neubaustrecke beginnt im Bahnhof Langerwehe und verläuft bis zum Anschluss an die Strecke 2571 (Frenz - Weisweiler - Stolberg) an der B 264 entlang. Zur Vermeidung von Bahnübergängen an stark befahrenen Straßen in den Knotenpunktbereichen Uhlhaus (B 264 alt) und B 264 neu ist jeweils eine Untertunnelung bzw. ein Überführungsbauwerk geplant.

Die Streckengeschwindigkeit wird auf 80 km/h ausgelegt.

Es ist vorgesehen, dass ab Dezember 2002 planmäßig zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr Züge im Personenzugverkehr im ½ -Stunden-takt verkehren. Dabei sollen die neu zu errichtenden Haltepunkte und Bahnhöfe Weisweiler, Nothberg Nord, Eschweiler Tal, Eschweiler West und Eschweiler Aue bedient werden.

Offenlage der Planunterlagen

Die "Antragstellerin" hat für die geplante Maßnahme nunmehr einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Köln gestellt.

Die Pläne (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen vom **05.11.2001 bis zum 05.12.2001** einschließlich im Rathaus der Stadt Eschweiler, Zimmer 447a, 4. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs
08.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr

donnerstags
08.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.45 Uhr

freitags
08.30 - 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **02.01.2002** einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder bei der Stadtverwaltung Eschweiler Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 20 II AEG).
Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen ist.
Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über

sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft.

Eschweiler, 26.10.2001
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

Hinweisbekanntmachungen

Polio-, Tetanus- und Diphtherie-Impfung 2001

Die diesjährige Polio-, Tetanus- und Diphtherie-Impfung des Kreisgesundheitsamtes Aachen findet am

**20.11.2001
von 15.00 - 18.00 Uhr
im Gesundheitsamt, Steinstraße 87,
52249 Eschweiler,**

statt.

Vermisstensuche

Die Arbeitsgruppe Vermisstenforschung aus Dresden bittet um Mithilfe bei der Suche nach vermissten Flugzeugführern des II. Weltkrieges.

Die Arbeitsgruppe ist nach eigenen Angaben eine deutschlandweit tätige Arbeitsgruppe, die es sich zum ehrenamtlichen Auftrag gemacht hat, Vermisstenschicksale von Flugzeugführern des II. Weltkrieges einer Klärung zuzuführen. Für diese Tätigkeit wurde die Arbeitsgruppe bereits mit der Anerkennungsplakette des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge und dem Stadtsiegel der Stadt Kaiserslautern ausgezeichnet.

Im Rahmen ihrer Recherche ist die Arbeitsgruppe u.a. auf die Mithilfe von Angehörigen, Zeitzeugen und Ortschroniken angewiesen.

Daher ergeht von hier die Bitte, dass sich in Frage kommende Zeitzeugen, die mitteilen könnten, ob es während der Zeit des II. Weltkrieges Flugzeugabstürze in der näheren Umgebung von Eschweiler gegeben hat und gegebenenfalls Kenntnis von der Absturzstelle haben, mit der Arbeitsgruppe Vermisstenforschung, siehe unten, in Verbindung setzen. Des weiteren wird gebeten, vorhandenes Bildmaterial zur Verfügung zu stellen.

Arbeitsgruppe Vermisstenforschung
Jens Bechler
Postfach 530214
01292 Dresden
Tel.: 0352/3125047
Fax: 0351/3125048
E-Mail: AG-Vermisst@gmx.de